Veröffentlichung gemäß § 37 Kartellgesetz

Entscheidung des Kartellgerichts

Kategorie:	**Kartell**
Dienststelle:	**OLG Wien (009)**
Aktenzeichen:	**25 Kt 32/25f**
Fall:	Bundeswettbewerbsbehörde Bundeskartellanwalt Killer GmbH & Co KG Killer GmbH Abfallkartell Abfallwirtschaft horizontale Preis- und Ausschreibungsabsprachen Submissionskartell Informationsaustausch

Bekannt gemacht am:	15.09.2026
Entscheidungsdatum:	03.03.2026

„Über die Antragsgegnerinnen wird wegen ihrer im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis März 2021 in Niederösterreich, Oberösterreich und vereinzelt in Tirol erfolgten Teilnahme an einer in Österreich im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis März 2021 erfolgten einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV in Form von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen und/oder Preisabstimmungen, Marktaufteilungen hinsichtlich Gebieten und Kunden und sonstigem wettbewerbswidrigen Informationsaustausch mit Wettbewerbern, dies auch in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen im Bereich der Sammlung von Abfällen gemäß § 29 Abs 1 Z 1 lit a und d KartG eine Geldbuße in Höhe von EUR 278.000 verhängt.

B e g r ü n d u n g :

Die **Bundeswettbewerbsbehörde** (BWB) beantragte die Verhängung einer Geldbuße gemäß § 29 Z 1 lit a und d KartG in Höhe von EUR 278.000,-- über die Antragsgegnerinnen. Der Vorwurf gegen die Antragsgegnerinnen betreffe die Teilnahme an einem seit zumindest Juli 2001 bestehenden, österreichweiten System von Absprachen in der Abfallwirtschaft, konkret in den Bereichen der Abfalllogistik, -behandlung, -entsorgung und -verwertung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, insbesondere in Form von Kundenaufteilungen, Gebietsabsprachen, Preisabsprachen, Legung von Deckangeboten und dem Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen.

Die Antragsgegnerinnen selbst hätten an der Gesamtzuwiderhandlung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und regionalen Tätigkeitsschwerpunkte im Zeitraum von Juli 2002 bis März 2021 unmittelbar teilgenommen und somit zur Verwirklichung der Gesamtzuwiderhandlung beigetragen. Die konkrete, unmittelbare Teilnahme der Antragsgegnerinnen habe räumlich die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und vereinzelt Tirol betroffen.

In ihrer Gesamtheit habe sich die Gesamtzuwiderhandlung unter Teilnahme einer Vielzahl von Entsorgungsunternehmen auf ganz Österreich erstreckt. Die einzelnen Entsorgungsunternehmen, unter ihnen auch die Antragsgegnerinnen, hätten dagegen in bestimmten geographischen Bereichen an der Zuwiderhandlung teilgenommen.

Der **Bundeskartellanwalt** schloss sich dem Antrag und dem Vorbringen der BWB an.

Die **Antragsgegnerinnen** stellten das Tatsachenvorbringen der BWB außer Streit. Sie akzeptierten die von der BWB beantragte Geldbuße als angemessen.

Feststellungen:

Auf Grund der Urkunden Beilagen ./A bis ./Y1 und der Außerstreitstellungen steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Antragsgegnerinnen

Bei der Erstantragsgegnerin handelt es sich um ein in der Abfallwirtschaft tätiges Unternehmen, das Leistungen in den Bereichen Sammlung, Behandlung und Verwertung von Abfällen erbringt. Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Antragsgegnerinnen liegt in der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, insbesondere der Sammlung von Altöl bei Werkstätten und Tankstellen. Räumlich ist die Erstantragsgegnerin schwerpunktmäßig in Niederösterreich, Burgenland und Wien tätig. Teilweise bietet sie Entsorgungsleistungen in Oberösterreich an. Vereinzelt erbringt sie - überwiegend durch Subauftragnehmer - auch in anderen Bundesländern, wie bspw Tirol, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, Leistungen.

Komplementärin der Erstantragsgegnerin ist die Killer GmbH, FN 181857m (Zweitantragsgegnerin).

2. Ermittlungsverfahren der BWB

Ausgangspunkt der Ermittlungen waren Unterlagen, die der BWB 2020 übermittelt wurden, aus denen sich der begründete Verdacht von schwerwiegenden Verstößen gegen das nationale und europäische Kartellrecht ergeben hat. Die BWB beantragte daraufhin die Durchführung von Hausdurchsuchungen bei einer Mehrzahl von in der Abfallwirtschaft tätigen österreichischen Unternehmen und führte diese auf Anordnung des Kartellgerichts im März 2021 sowie April 2022, bei den Antragsgegnerinnen konkret am 16.3.2021, durch.

Am 26.3.2021 brachten die Antragsgegnerinnen ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11b WettbG (Antrag auf Setzung eines Kronzeugenmarkers) ein und kündigten eine lückenlose Aufklärung sowie uneingeschränkte Kooperation mit der BWB an.

Nach Vorlage von Eidesstättigen Erklärungen am 18.2.2022 und einer vollständigen Unternehmenserklärung teilte die BWB mit, dass ein Vorgehen nach § 11b WettbG möglich sei.

Den Antragsgegnerinnen wurde am 6.8.2025 die Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 WettbG („Mitteilung der Beschwerdepunkte“) übermittelt.

In der Folge gaben die Antragsgegnerinnen am 20.10.2025 ein Anerkenntnis ab, in dem sie zusammengefasst den von der BWB vorgebrachten Sachverhalt außer Streit stellten und anerkannten, dass das beschriebene Verhalten als Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG, Art 101 Abs 1 AEUV zu werten sei und kein Rechtfertigungsgrund gemäß § 2 KartG oder Art 101 Abs 3 AEUV vorliege. Die von der BWB in Aussicht gestellte Geldbuße akzeptierten sie als schuld- und tatangemessen.

Den Antrag auf Verhängung einer, infolge Kronzeugenstatus der Antragsgegnerinnen, geminderten Geldbuße, nämlich konkret in der Höhe von EUR 278.000, brachte die BWB am 21.11.2025 beim Kartellgericht ein.

3. Betroffener Wirtschaftszweig und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Marktbeschreibung

Die Branche der „Abfallwirtschaft" ist in verschiedene Segmente zu gliedern.

Die vier grundsätzlichen Geschäftsfelder in der Abfallwirtschaft sind a) die Abfalllogistik, b) die Abfallbehandlung, c) die Abfallverwertung und d) die Abfallbeseitigung.

Die Abfalllogistik kann weiter unterteilt werden in Input-Logistik (Sammlung und Abtransport von Abfällen und Reststoffen unmittelbar beim Kunden) und Output-Logistik (Transport teils bereits behandelter Abfälle oder Wertstoffe zu Verwertern oder Beseitigern). Während einzelne Abfallarten ohne Umweg zum Verwerter/Beseitiger verbracht werden, kann bei anderen Abfallarten zwischen Input- und Output-Logistik ein Zwischenschritt in Form der Abfallbehandlung erfolgen.

Die Abfallbehandlung umfasst mechanische Abfallbehandlungsmethoden, wie die Sortierung (auch bezeichnet als „Kippen"), das Splitting, die Zerlegung und die biologische Abfallbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die chemisch-physikalische Behandlung von gefährlichen Abfällen und flüssigen Reststoffen.

Im Bereich der Verwertung wird zwischen der stofflichen und der thermischen Verwertung differenziert: Die stoffliche Verwertung umfasst die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Aufbereitung von Altpapier,

Kunststoffen, Metallen und anderen Stoffen, welche im Anschluss von der Industrie mit dem Hauptzweck der Rohstoffsubstitution entsprechend weiterverarbeitet werden können. Unter thermischer Verwertung ist iSd Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) die Abfallverbrennung zur Energieerzeugung zu verstehen.

Im Bereich der Beseitigung unterscheidet man zwischen der Deponierung und der Verbrennung von Abfällen und Reststoffen ohne Energieerzeugung.

Für die verschiedenen Abfallarten gibt es unterschiedliche Erfassungssysteme und Verantwortlichkeiten.

Entsorgungsunternehmen benötigen für die diversen Abfallarten Berechtigungen, die nach sogenannten Schlüsselnummern je nach Abfallart erteilt werden. Grundsätzlich kann zwischen kommunalen Abfällen (bzw Siedlungsabfällen) und Abfällen der Wirtschaft (bzw Gewerbeabfällen) unterschieden werden, die jeweils weiter unterteilt werden können. Eine weitere Unterteilung erfolgt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Sammelsysteme für die einzelnen Abfallarten (zB Hol- und Bringsysteme).

Die österreichische Abfallwirtschaft ist stark fragmentiert. Neben einigen wenigen überregional tätigen Marktteilnehmern gibt es eine Vielzahl von regionalen und lokalen Anbietern. Das Spektrum der Anbieter reicht von Unternehmen mit 1-2 Mitarbeiter:innen bis zu größeren Entsorgungsunternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind und Lager-/Umschlagplätze bzw Anlagen betreiben. Neben den privaten Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Marktteilnehmern, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, vereinzelt bestehen auch Gemeinschaftsunternehmen der öffentlichen Hand mit privaten Entsorgungsunternehmen.

Aufgrund der Transportwege, der Sammel- und Verwertungs-/Beseitigungskapazitäten, der Umschlagmöglichkeiten und stellenweise auch fehlender Schlüsselnummern bzw bestehender Spezialisierungen kann kein Unternehmen eine wirtschaftliche flächendeckende Erfassung des Abfalls in ganz Österreich anbieten. Zusätzlich sind einige Entsorgungsunternehmen, wie auch die

Antragsgegnerinnen, jedoch nicht nur im Geschäftsfeld der Logistik, sondern auch in der Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfall tätig und hierdurch in hohem Ausmaß auf die Anlieferung von entsprechenden Abfallmengen durch die sammelnden Entsorgungsunternehmen angewiesen.

Folglich gehen Unternehmen in der Branche regelmäßig ausschreibungs-/kunden-/gebietsbezogene Ad-hoc-Arbeits- bzw Bietergemeinschaften und/oder dauerhafte Subpartnerschaften ein bzw bestehen wechselseitige Kunden-/Lieferantenverhältnisse, hier insb zwischen reinen Sammlern und Unternehmen mit nachgeordneter Verwertung/Beseitigung. Die Abfallwirtschaft stellt sich damit in hohem Maße als arbeitsteilig und verflochten dar.

Diese Besonderheiten führen dazu, dass der Markt für Außenstehende nicht leicht zu durchschauen ist und machen ihn aufgrund der marktbedingten Überschneidungspunkte der Wettbewerber für Absprachen besonders anfällig.

3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft

Dem AWG 2002 kommt heute mitunter eine wesentliche Bedeutung zu, ua aufgrund folgender Vorgabe des § 1 Abs 4 leg cit:

„*Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.*“

In Österreich ist der Bund gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zuständig für die Gesetzgebung und Vollziehung der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle. Hinsichtlich anderer, nicht gefährlicher Abfälle, ist der Bund nur zuständig, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht. Von dieser Bedarfskompetenz hat der Bund mit dem AWG 2002 und einer Vielzahl auf seiner Grundlage

ergangenen abfallrechtlichen Verordnungen umfassend Gebrauch gemacht. Derlei Gesetzgebungsakte fußen teilweise auch auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Neben dem AWG 2002 bestehen daher auch neun Abfallwirtschaftsgesetze der Länder. Diese Landesgesetze regeln jene Aspekte, die den Landesgesetzgebern vorbehalten sind, wie zB die Festlegung der Müllgebühren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Müllabfuhr. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen (insbesondere Hausmüll) wird durch die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder den einzelnen Gemeinden bzw Gemeindeverbänden (sogenannte „Abfallwirtschaftsverbände") auferlegt. Diese richten zur Erfüllung entweder eine öffentliche Müllabfuhr ein oder bedienen sich aus Kostengründen privater Entsorger.

Eine ergänzende Pflicht der meisten Landesabfallwirtschaftsgesetze ist die sogenannte Andienungspflicht bzw der Andienungszwang. Hierbei sind von Land zu Land unterschiedliche Ausnahmen für Abfallarten oder durch Abfallwirtschaftskonzepte pflichtbefreite Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Dieses aus dem AWG und den Landes-AWG stammenden „Prinzip der Nähe" begünstigte das Entstehen der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen. Wesentlichen Einfluss auf den Markt hatte die DeponieVO 2004. Damit fand die jahrzehntelange Praxis, Müll weitgehend unbehandelt auf die Deponie zu kippen, ein Ende. So durften ab dem 1.1.2004 nur mehr reaktionsarme, also vorbehandelte Abfälle deponiert werden. Andere Abfälle durften ab dem Inkrafttreten der DeponieVO nicht mehr an eine Deponie geliefert werden, sodass zur Aufbereitung dieser Abfälle viele neue Müllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen errichtet wurden.

4. Kartellrechtswidrige Gesamtzuwiderhandlung:

Der Vorwurf betrifft ein seit zumindest Juli 2001 bestehendes, österreichweites System von Absprachen in der Abfallwirtschaft, konkret in den Bereichen der Abfalllogistik, -behandlung, -entsorgung und -verwertung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,

insbesondere in Form von Kundenaufteilungen, Gebietsabsprachen, Preisabsprachen, Legung von Deckangeboten und dem Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen. Die meisten der Absprachen im Rahmen dieses Systems erfolgten bilateral, vereinzelt nahmen auch mehrere Unternehmen aus verschiedenen Bundesländern teil. Die Absprachen betrafen auch Ausschreibungen bzw Anfragen privater Auftraggeber (Gewerbe-, Handels- und Industriekunden). Die vorsätzlichen Absprachen, unter Teilnahme einer Vielzahl von in der Abfallwirtschaftsbranche tätigen Unternehmen, erstreckten sich nahezu auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Unter österreichischen Entsorgungsunternehmen bestand das historisch gewachsene, gegenseitige Verständnis, die Kundenbeziehungen und den regionalen Markt der jeweils anderen Entsorgungsunternehmen weitgehend zu respektieren (auch als Heimatmarktprinzip bezeichnet). Konkret lag den Verhaltensweisen die Wahrung der Marktruhe als allgemeines Verständnis (Beilage ./B) zugrunde und bestanden die Verhaltensweisen darin, eine bestehende Marktstruktur bzw Kundenaufteilung im Großen und Ganzen unangetastet zu lassen und bei Auseinandersetzungen mit Wettbewerbern über einzelne Kunden das Einvernehmen zu suchen (Beilage ./C).

Die Logistik stellt in der gesamten Wertschöpfungskette einen der wesentlichsten Kostenfaktoren dar. Bspw kann für einen möglichen Auftrag entscheidend sein, ob in der betroffenen Gegend bereits eine Tour (zB Restmüllbeseitigung in einer Gemeinde) besteht oder erst neu in ein Gebiet gefahren wird. Wenn bestimmte Kilometerradien (je nach Örtlichkeit, bspw Sackgassen- Täler vs Rundstrecken-Flachland) von rund 50-100km überschritten werden, sind Aufträge oftmals nicht mehr wirtschaftlich. (Beilagen ./I, ./J)

Das Heimatmarktprinzip hatte eine sogenannte „Marktruhe", „Friedenssituation" bzw den Erhalt des „status quo" zum Ziel. Die Absprachen waren darauf ausgerichtet, keine Tiefpreise anzubieten, um damit zu verhindern, dass kein Wettbewerber zu einer Preissenkung

gezwungen wird. Es wurde unter den Wettbewerbern die Sorge ausgedrückt, dass das Abstehen vom Prinzip der Marktruhe die Preise ruinieren würde (Beilage ./B).

Die Wettbewerber bestärkten sich gegenseitig in ihrer Meinung, dass die Aufgabe des Heimatmarktprinzips verheerende Auswirkungen sowie Niedrigpreisstrategien durch Mitbewerber haben könnte (Beilage ./B). Die Wettbewerber richteten demzufolge ihr geschäftliches Bemühen darauf aus, wechselseitig bestehende Kundenbeziehungen zu bewahren und nur im eigenen Schwerpunktbereich (räumlich und fachlich) zur Effizienzsteigerung und Festigung der Marktposition neue Kunden zu gewinnen (Beilagen ./B, ./C, ./K, ./L, ./M, ./N).

Das so verstandene Heimatmarktprinzip wurde von einer Vielzahl an Entsorgern in ganz Österreich gepflegt und erstreckte sich somit über das gesamte Bundesgebiet (Beilage ./O).

Die Antragsgegnerinnen haben an dieser Gesamtzuwiderhandlung in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie vereinzelt in Tirol teilgenommen.

Für Killer war erkennbar, dass auch andere an der Zuwiderhandlung Teilnehmende dieses Ziel verfolgten. Der „Wahrung der Marktruhe" lag das allgemeine Verständnis zugrunde, die bestehende Marktstruktur bzw Kundenaufteilung im Großen und Ganzen unangetastet zu lassen und bei Auseinandersetzungen mit Wettbewerbern über einzelne Kunden das Einvernehmen zu suchen. (Beilagen ./B, ./C, ./P, ./K, ./L, ./Q).

5. Kartellrechtswidrige Maßnahmen zur Einhaltung der „Marktruhe" im Rahmen der Gesamtzuwiderhandlung

5.1. Kundenschutzmaßnahmen

Basierend auf den engen wechselseitigen Geschäftsbeziehungen war den Entsorgungsunternehmen in der Regel bekannt, welcher Kunde von welchem Wettbewerber betreut wurde. Um den Bestand der Kundenbeziehungen wechselseitig zu schützen, wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

5.1.a) Behälterbestandsaufnahme

Häufig waren die Abfallsammelbehälter des jeweiligen Entsorgungsunternehmens beim Kunden platziert, anhand derer erkannt werden konnte, von welchem Entsorger ein Kunde betreut wurde.

So war es üblich, im Falle einer Anfrage eines potenziellen Kunden „Behälterbestandsaufnahmen" durchzuführen. In einem solchen Fall besuchte ein Vertriebsmitarbeiter das anfragende Unternehmen, um herauszufinden, welche Behältnisse (Container, Kübel, Mulden ua) sich dort gegenwärtig befanden.

Die Wettbewerber wussten damit anhand der Container vor Ort Bescheid, welcher Entsorger aktuell welchen Kunden betreute. Um dem Wettbewerber den Kunden nicht wegzunehmen, wurde einfach anstelle eines kompetitiven Angebots zu den „Listenpreisen" angeboten (Beilagen ./P, ./K, ./L, ./Q, ./B, ./C, ./R, ./S/).

5.1.b) Wechselseitiges Commitment zur Marktruhe

Darüber hinaus gab es zwischen den Vertriebsleitern der Entsorgungsunternehmen tatsächlich ein sehr gutes Einvernehmen über Kundenschutz (Beilage ./B) und wurden aufgrund der guten Geschäftsbeziehungen (Beilage ./B) wechselseitig keine Kunden akquiriert. Ein laufender Austausch über die bestehende Kundenaufteilung war vor dem Hintergrund der gelebten Marktruhe nicht notwendig. Vielmehr erfolgte zu gegebenen Anlässen (vereinzelt auftretende Konflikte um Kunden) immer wieder eine Bestätigung des status quo am Markt bzw man bekundete das gegenseitige Einverständnis, eine historisch gewachsene Kundenverteilung nicht verändern zu wollen bzw zu respektieren (Beilage. /C).

5.1.c) Kooperationsvereinbarungen

Zwischen den Entsorgungsunternehmen kam es vereinzelt zu schriftlich ausformulierten Kooperationsvereinbarungen, die einen Kundenschutz festschrieben. Bspw gingen die Antragsgegnerinnen und ein Mitbewerber die Verpflichtung ein, für den Zeitraum der Kooperation und auch für die Zeit danach, die von den Antragsgegnerinnen zur Betreuung übergebenen Kunden nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Wettbewerbers zu bedienen (Beilagen ./T, ./B). Die Antragsgegnerinnen hielten sich im umgekehrten Fall ebenso an Kundenschutzzusagen.

5.1.d) In-Erinnerung-Rufen von Kundenbeziehungen

Das gemeinsame Ziel, die bestehenden Kundenbeziehungen wechselseitig zu respektieren, wurde darüber hinaus in unterschiedlicher Intensität verfolgt. Bisweilen genügte schon der Hinweis, dass ein bestimmter Kunde bereits von einem Entsorger betreut wurde. Eine bestehende Kundenbeziehung und damit der status quo (Beilage ./C) wurde dadurch in Erinnerung gerufen. In diesem Sinn haben auch Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen bei Wettbewerbern angerufen, um auf ein bestehendes Kundenverhältnis hinzuweisen, wenn mit niedrigen Preisen, die als „Kampfpreise" bezeichnet wurden, versucht wurde, Kunden abzuwerben (Beilagen ./B, ./C, ./E, ./U, ./M, ./V, ./W, ./X, ./Y).

5.1.e) Androhung von Vergeltung bei Abwerbeversuchen

Über derartiges In-Erinnerung-Rufen der bestehenden Kundenbeziehungen hinaus, reagierten die Kartellanten mit mehr Nachdruck, wenn ein Unternehmen entgegen dem allgemeinen Verständnis der Marktruhe doch versuchte, Kunden abzuwerben. Es kam daher auch zu Beschwerden oder Vergeltungsmaßnahmen bzw. der Androhung von Vergeltungsmaßnahmen. (Beilagen ./B, ./V, ./W, ./Z)

Bereits die Sorge vor Gegenreaktionen führte dazu, dass die Marktruhe eingehalten wurde und von Kundenabwerbung wieder Abstand genommen wurde (Beilagen ./B, ./C).

So lautete ein internes E-Mail vom 3.3.2008 der Antragsgegnerinnen bezüglich des Verhaltens von Mitbewerbern, die sich vor Legung ihrer Angebote nicht mit den Antragsgegnerinnen abgestimmt hatten und daher in Verletzung der Marktruhe handelten (Beilagen ./B, ./Z):

„Mußten ein neues Angebot abgeben!

[Wettbewerber X], [Wettbewerber Y], [Wettbewerber Z] haben angeboten... .

Hat [Wettbewerber X] oder [Wettbewerber Y] die Preise mit uns abgestimmt

Wenn nicht, !!!??

lg"

Ein Verstoß gegen die Einhaltung der Marktruhe führte nicht lediglich zur Verärgerung in Form von Beschwerdeschreiben. Vielmehr wurde auch artikuliert, dass ein allfälliges Nichteinhalten des gelebten Heimatmarktprinzips Vergeltungsmaßnahmen anderer Entsorgungsunternehmen zur Folge hätte, die auch zum Teil ergriffen wurden (Beilage ./A1).

In einem Killer-internen E-Mail aus 2014 berichtet eine Mitarbeiterin an die Geschäftsleitung, dass es zu einer für sie „unverständliche[n] Aktion in unserem Haus [...] zu einer Kollision mit Firma [Wettbewerber XX]" (Beilage ./M) gekommen sei, die darin bestanden habe, dass die Antragsgegnerinnen bei einem Kunden der Mitbewerberin „unterboten" (Beilage ./M) hätten. In diesem Mail (Beilage ./M) bestätigte die Mitarbeiterin der Antragsgegnerinnen gegenüber ihrer Geschäftsführung, dass es entsprechend dem allgemeinen Verständnis der Wahrung der Marktruhe innerhalb der Antragsgegnerinnen klar gewesen sei, dass sie „hochpreisig" anbieten sollten, da es sich um einen Kunden eines Mitbewerbers handelte. Aufgrund interner Kommunikationsprobleme sei dies nicht geschehen. Die Antragsgegnerinnen versuchten dieses Verhalten ihrerseits als Einzelfall darzustellen, in der Hoffnung, dass vom unterbotenen Mitbieter keine Gegenreaktion gesetzt wird (Beilage ./M).

Den Antragsgegnerinnen gelang es im Rahmen eines Gesprächs, die Marktruhe mit diesem Mitbewerber wieder herzustellen. Dies wurde dadurch vollzogen, dass sich die Antragsgegnerinnen nach der Aussprache mit dem Mitbewerber von diesem Kunden zurückgezogen hatten (Beilagen ./B, ./C, ./K, ./Q).

Ein weiteres Beispiel für (angedrohte) „Vergeltungsmaßnahmen" von Kartellanten wegen des Nichteinhaltens des Heimatmarktprinzips wird durch die nachfolgende E-MailKorrespondenz aus 2014 zwischen den Antragsgegnerinnen und Mitbewerbern belegt. So schreibt ein Mitbewerber, als er eine Verletzung der Marktruhe vermutete, an die Antragsgegnerinnen (Beilage ./D1):

„Sehr geehrter Herr [A],

Hallo [B],

solche Aktionen sind nicht gerade einer guten Partnerschaft förderlich.

Siehe Anhang und Mail.

Sollen wir wieder!!!!!!!!!! Eine Gegenaktion starten!!"

Daraufhin antworteten die Antragsgegnerinnen mit einem Mail vom 16.9.2014 (Beilage ./D1):

„Servus [C],

die Fa. Killer hat hier keine bewusste Aktion gegen [Wettbewerber A.]-Kunden gestartet. Vielmehr wurden die bestehenden Killer-Kunden aufgrund von Mitbewerberangeboten [Wettbewerber B, C] besucht und wir mussten (preislich nachziehen) die Vergütungen erhöhen.

Trotzdem sind wir nicht auf Mitbewerberniveau; dies gem. Auskunft von [Geschäftsführer der Antragsgegnerinnen].

Sollte – wider unserer Absicht – ein [Wettbewerber]-Kunde betroffen sein, bitten wir um rasche Rückmeldung, da uns die Geschäftsbeziehung mit Fa. [Wettbewerber A.] wichtig ist und in den letzten Monaten keine derartigen Vorkommnisse waren.

Ersuche dich um RS.

BG"

Weiters wurden im folgenden Mail aus 2014 von einer Mitbewerberin Gegenmaßnahmen gegen die Verletzung der Marktruhe angekündigt (Beilage ./C1):

„Sehr geehrte Herren,

da Ihr Unternehmen wiederum einmal mehr in unserer Gegend aktiv wird, sehen wir uns veranlasst, die beigefügte Massenaussendung, großflächig im Gebiet [xx] und Killer in Wien und Umgebung auszusenden, das gleiche gilt auch für Oberösterreich, da insbesondere in den

Bezirken Linz, Linz Land, Freistadt, Perg, Wels, Wels Land und Urfahr Umgebung, das gleiche gilt natürlich auch für auch für den BAV Freistadt.

Ich darf Sie um eine entsprechende Rückmeldung bis spätestens Donnerstag den 18. September 2014 um 15:00 Uhr ersuchen, ansonsten wird die Massensendung mit Montag den 22. September 2014, verschickt."

Als ein Mitbewerber eine Kooperation zwischen den Antragsgegnerinnen und einem weiteren Entsorgungsunternehmen vermutete, reagierte er mit folgendem, an die Antragsgegnerinnen gerichteten Mail vom 19.12.2007 (Beilage ./K1):

„*[…] Ich ersuche Sie den Geschäftsführer der Fa. M. anzuweisen , dass [unsere] Kundenliste in Zukunft nur mehr dazu zu verwenden ist, den gleichen Kundenschutz zu gewähren wie in der Vereinbarung zwischen [unserem Unternehmen] und der Fa. Killer GmbH & Co KG vom 25.01.2006.*

Wie Sie wissen, kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Wenn die Fa. M. weiterhin bestehende Kunden [von uns] akquiriert, wird die [unsere Firma] diese Vereinbarung sofort auflösen.

Ich hoffe, dass mir dieser Schritt erspart bleibt, die Folge wäre sicher ein enormer Arbeitsaufwand für den Außendienst der Fa. Killer und gewinnen kann dabei nur der Kunde der sich über enorm günstige Entsorgungspreise freut!"

Aus diesen Schreiben ist die Androhung der Auflösung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Mitbewerbern im Falle der Missachtung der Marktruhe ersichtlich.

5.1.f) Abgestimmte Angebote - Preisabsprachen

Die Unternehmen verständigten sich sowohl explizit (bspw durch persönliche Treffen, Telefonate oder E-Mails) als auch implizit (bspw durch das Unterlassen einer proaktiven Kundenakquise oder durch das

Legen von Deckangeboten) darauf, auf einen Wettbewerb untereinander zu verzichten und stattdessen den „status quo" beizubehalten. (Beilagen ./B, ./C)

Bei Treffen zwischen den Antragsgegnerinnen und Wettbewerbern kam es auch zu konkretem Austausch über Preise und der Absprache, dass der bisher nicht den Kunden betreuende Entsorger ein Deckangebot legen werde, sodass der bisherige Entsorger seinen Kunden behalten konnte. (Beilagen ./O, ./B)

5.1.g) Abfallstromaufteilung bei gemeinsamen Kunden

Daneben gab es auch „gemeinsame Kunden", also Kunden, die die Entsorgung ihrer verschiedenen Abfallströme auf mehrere Entsorgungsunternehmen verteilt haben.

Hier kam es zu anlassbezogenen Absprachen dahingehend, dass diese Stoffstromaufteilung auch in Zukunft bewahrt werden sollte (zB anhand der Trennlinie gefährliche Abfälle - nicht gefährliche Abfälle) (Beilagen ./B, ./D1).

5.2. Heimatmarktprinzip im engeren Sinn - Gebietsabsprachen

Die Marktruhe wurde nicht nur durch Kundenschutzmaßnahmen gelebt, sondern auch durch Gebietsabsprachen.

Der Hintergrund des Heimatmarktprinzips im engeren Sinn liegt darin, dass die Abfallentsorgungslogistik in der gesamten Wertschöpfungskette in der Regel einen der wesentlichsten Kostenfaktoren darstellt. Bspw kann für einen möglichen Auftrag entscheidend sein, ob in der betroffenen Gegend bereits eine Tour (zB Restmüllbeseitigung in einer Gemeinde) besteht oder neu in ein Gebiet gefahren wird. Wenn bestimmte Kilometerradien (je nach Örtlichkeit, bspw Sackgassen-Täler vs Rundstrecken-Flachland) von rund 50-100km überschritten werden, sind Aufträge weniger wirtschaftlich.

Die Antragsgegnerinnen wurden 2014 im Rahmen einer Aktion im Bereich Altöl, der sog Herbstaktion Killer, für einen Kunden eines Wettbewerbers in Oberösterreich tätig. Ein Mitarbeiter des Wettbewerbers beschwerte sich aufgrund dessen zunächst bei bei anderen Wettbewerbern über das Vorgehen von Killer, „in unserer Gegend"

(Beilage ./C1) (gemeint: dem Gebiet des Wettbewerbers) aktiv geworden zu sein, und verwies darauf, dass solche Aktionen einer guten Partnerschaft nicht förderlich wären. (Beilage ./D1) Den Antragsgegnerinnen wurde vom Wettbewerber als Sanktion zudem in Aussicht gestellt, mit ihnen in deren Gebieten in Wien und Umgebung sowie Oberösterreich in Wettbewerb zu treten, sollte der Wettbewerber nicht „entsprechende Rückmeldung" (nämlich die Bestätigung darüber, dass die Antragsgegnerinnen nicht mehr im Gebiet des Wettbewerbers tätig werden) erhalten. Dieser E-Mail-Verlauf zeigt darüber hinaus, dass verschiedene Gebiete verschiedenen Entsorgern zugeordnet waren, es also zu einer Marktaufteilung kam, die zu gegebenen Anlässen immer wieder bestätigt wurde. (Beilagen ./C1, ./D1, ./B, ./C)

Es kam auch zu bilateralen Treffen zwischen den Entsorgungsunternehmen mit der Absicht, das gespannte Verhältnis zwischen den Antragsgegnerinnen und Wettbewerbern nach Kollisionsvorkommnissen zu glätten, sodass wieder eine Gesprächsbasis besteht. (Beilage ./B) Im Zuge eines Treffens teilten die Antragsgegnerinnen einem Wettbewerber mit, dass es strategisch gar nicht beabsichtigt gewesen sei, die Geschäftstätigkeit im oberösterreichischen Markt auszuweiten und die Kunden des Wettbewerbers natürlich respektiert würden. (Beilage ./B) Killer versicherte dem Wettbewerber, dass nicht beabsichtigt sei, eine Marktunruhe in Oberösterreich herbeizuführen. Nach einem solchen Gespräch kam es wieder zu einer Entspannung des Verhältnisses zwischen den Wettbewerbern. Nach dieser Besprechung hielt sich Killer von bestimmten Kunden des Wettbewerbers fern, um keine weiteren Schwierigkeiten zu provozieren. Killer wurde dann vom Wettbewerber – im Anschluss an die zuvor suspendierte Subpartnerschaft – wieder als Subpartner betreffend anderer Kunden eingesetzt. (Beilagen ./B, ./C, ./E1)

5.3. Informationsaustausch

Die Marktruhe wurden auch durch unzulässigen Informationsaustausch über Kundenbeziehungen gefestigt, wie folgende E-Mails belegen (Beilage ./D1):

„*Servus xxx,*

[...] Sollte – wider unserer Absicht – ein [Wettbewerber-]Kunde betroffen sein, bitten wir um rasche Rückmeldung, da uns die Geschäftsbeziehung mit [dem Wettbewerber] wichtig ist und in den letzten Monaten keine derartigen Vorkommnisse waren.

Ersuche dich um RS.

BG"

Darüber hinaus wurde auch in Fällen beim Mitbewerber interveniert, in denen ein Kunde von sich aus Entsorgungsleistungen bei einem anderen als seinem bisherigen Entsorgungsunternehmen anfragte, oder in Fällen, in denen der Kunde den Vertrag mit seinem bisherigen Entsorger bereits gekündigt hatte, oder nach bereits erfolgtem Übergang des Kunden, mit dem Ziel, den status quo der Kunden zu erhalten und Kundenwechsel zu verhindern. (Beilagen ./F1, ./G1)

2021 wurden die Antragsgegnerinnen beispielsweise von der Elektro Zelenka GmbH kontaktiert und um Legung eines Angebots für die Entleerung und Entsorgung von Müllgroßcontainern gebeten. Vor Legung eines Angebots vergewisserte sich die zuständige Mitarbeiterin, ob es sich dabei um einen Kunden eines anderen Entsorgungsunternehmens handelte oder ob angeboten werden könne. (Beilagen ./H1, ./B)

2012 einigten sich die Antragsgegnerinnen mit Wettbewerbern im Interesse der Marktruhe darauf, dass man sich gegenseitig von (teils ehemaligen) Kunden der Wettbewerber fernhalten werde. Dazu wurden auch Kundenlisten übermittelt. (Beilage ./N1)

2014 tauschten sich Killer und eine Mitbewerberin über sensible Preisinformationen aus. Dabei wurden sowohl die eigenen Preiserhöhungsschreiben als auch jene von weiteren Mitbewerbern ausgetauscht. Die Antragsgegnerinnen erlangten dadurch Kenntis über die Preise gleich mehrerer Wettbewerber am Markt und konnten entsprechend agieren. (Beilage ./R1)

2015 kam es zu ähnlichen Absprachen mit einer anderen Mitbewerberin zu Preiskonditionen, zu denen die Mitbewerberin versuchte, Altöl zu entsorgen. (Beilage ./S1)

Ein Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen übermittelte 2018 ua Preisinformationsschreiben, Informationsschreiben zu Preisanpassungen oder Informationsschreiben betreffend den Übernahmestopp von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen anderer Entsorger an eine Mitbewerberin.

Durch das Wissen über die Angebotspreise anderer Wettbewerber konnten die eigenen Angebotspreise entsprechend gestaltet werden und sichergestellt werden, andere Wettbewerber bei deren Kunden nicht zu unterbieten. Diese Information war daher auch strategisch wertvoll, da sie den Entsorgern erlaubte, bei den entsprechenden Kunden anzubieten, ohne die Marktruhe zu gefährden.

Anstelle der dem Wettbewerb immanenten Unsicherheit über das Marktverhalten der Wettbewerber trat somit volle Kenntnis und Transparenz über das Preisverhalten der anderen Wettbewerber (Beilage ./S1).

6. Beispiele von betroffenen Kundenbeziehungen durch unmittelbare Teilnahme der Antragsgegnerinnen:

6.1. Die Antragsgegnerinnen beteiligten sich an der oben in ihren verschiedenen Ausprägungsformen dargestellten Gesamtzuwiderhandlung unmittelbar im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis März 2021 in den Gebieten Niederösterreich, Oberösterreich und vereinzelt in Tirol.

6.2. Kundenschutzmaßnahmen betreffend die Kunden Reiter Fritz, Auto Sporr & Planer KG, Kfz Miltner und Harrer GmbH

2020 wandte sich ein Wettbewerber an die Antragsgegnerinnen, um ihnen mitzuteilen, dass sich der Kunde Reiter Fritz GmbH & Co KG an ihn gewandt habe, weil dieser eine Entsorgung durch den Wettbewerber wünsche. Der Wettbewerber erkundigte sich dementsprechend bei den Antragsgegnerinnen, wie in Bezug auf diesen Kunden weiter vorgegangen werden sollte (Beilage ./V1):

„*Hallo Herr [xxx],*

ich hoffe es geht Ihnen gut?

Heute melde ich mich bzgl. einem Kunden bei Ihnen der zukünftig gerne direkt über uns bedient werden möchte.

Untenstehend übermittle ich Ihnen ein Mail, das ich von unserem Außendienstmitarbeiter erhalten habe. Wir gehen ja grundsätzlich die Kunden nicht direkt an, hier hat der Kunde bei uns angerufen.

Es handelt sich um

REITER FRITZ GMBH & CO KG

Autoreparatur- Autohaus

Fieberbrunner Straße 35

6380 St. Johann in Tirol

Bitte um Info, wie wir weiter vorgehen!

SG"

Zu einem ähnlichen Informationsaustausch und Kundenschutzerklärung kam es bezüglich des Kunden Auto Sporr & Planer KG mit Mail der Antragsgegnerinnen vom 25.5.2018 (Beilage ./W1):

„*Guten Morgen liebe Frau [xxx],*

wollte nur kurz Bescheid geben — dieser Kunde ist bereits Killer-Kunde. Ich wünsche jetzt schon ein

angenehmes Wochenende!

GLG"

Die Antwort der Wettbewerberin vom selben Tag lautete (Beilage ./W1):

„*Guten Morgen lieber Herr [xxx]!*

Ich kenn mich aus — Ihnen auch ein schönes WE

LG"

Mit diesem Antwortschreiben drückte der Wettbewerber aus, aus Rücksicht auf den Kundenschutz an Auto Sporr & Planer KG kein Angebot zu legen. (Beilage ./W1)

Der Kunde Harrer GmbH suchte zunächst bei Killer um die Legung eines Angebotes an. Vor Beantwortung der Kundenanfrage suchte Killer jedoch den Kontakt zu einem Wettbewerber, um herauszufinden, ob es sich bei der Harrer GmbH um einen Kunden des Wettbewerbers handeln würde. Nachdem dies vom Wettbewerber verneint wurde, antwortete Killer am 9.4.2020 dem Wettbewerber: *„Gut, dann biete ich an*!" (Beilage ./X1).

Zu einer ähnlichen Kundenschutzmaßnahme kam es bezüglich des Kunden Kfz Miltner KG am 15.7.2019. Ein Wettbewerber fragte bei Killer an, ob es sich bei dem Kunden Kfz Miltner KG um einen Kunden von Killer handle. (Beilage ./Y1)

Die Antwort von Killer vom selben Tag lautete (Beilage ./Y1):

„Ja, ist sie!
Gglg"

6.3. Kunde Porsche Österreich GmbH & Co OG

Zum Kunden Porsche kam es zumindest im Zeitraum von 2009 bis 2014 zu mehrfachen Absprachen zwischen den Antragsgegnerinnen und dem Wettbewerber B..

Konkret ging es um die Entsorgung von Abfällen der Porsche-Werkstätten in Niederösterreich, die für die Regionen Niederösterreich Ost und Niederösterreich West vergeben wurden. Die im Rahmen dieser Entsorgung seitens Porsche zu zahlenden Preise wurden von Porsche alle zwei bis drei Jahre nachverhandelt, wobei Porsche selbst mit zahlreichen Entsorgungsunternehmen in Kontakt stand.

In den Fällen, in denen die Mitbewerberin B. von Porsche kontaktiert wurde, kam es zu Abstimmungen zwischen Mitarbeitern von B. und einer Mitarbeiterin von Killer dahingehend, wie sich die beiden Entsorgungsunternehmen in den Preisverhandlungen gegenüber Porsche verhalten werden. Im Zuge dessen kam es auch zu Treffen zwischen den Antragsgegnerinnen und der Mitbewerberin B.. Der Austausch dieser sensiblen, strategischen Informationen sowie die Übereinkunft, wie sich

die jeweiligen Entsorgungsunternehmen bei den Preisverhandlungen mit Porsche verhalten würden, diente dem Zweck, Unsicherheiten des Wettbewerbs zwischen den beiden Unternehmen zu beseitigen. (Beilage ./L1)

6.4. Kunde Domoferm GmbH & Co KG

Zwischen den Antragsgegnerinnen und dem Mitbewerber C. bestand hinsichtlich des Angebotsverhaltens zumindest seit dem Jahr 2009 eine bilaterale Absprache zum Kunden Domoferm GmbH & Co KG. So kontaktierte eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerinnen einen Mitarbeiter des Mitbewerbers C., um diesem mitzuteilen, dass sie plane, gegenüber Domoferm künftig als Gesamtentsorger aufzutreten, dies entgegen der bisherigen Übereinkunft, nach der der Kunde Domoferm zwischen den Antragsgegnerinnen und dem Mitbewerber C. anhand von Fraktionen aufgeteilt wurde. Die Antragsgegnerinnen baten C. mit Mail vom 30.11.2009 um Bekanntgabe der gegenüber Domoferm abgegebenen Preise (Beilage ./M1):

„*Sehr geehrter Herr Ing. [B.]!*

Eines unserer Hauptthemen für den Termin vergangenen Freitag wäre Domoferm gewesen. Wir möchten zu diesem Fall nachfolgend unseren Standpunkt darstellen:

Killer wird versuchen, als Gesamtentsorger aufzutreten. Wir haben im Frühjahr bei diesem Kunden die ungefährlichen Abfälle beleuchtet, Probeabholungen zur Stoffanalyse gemacht, zu diesem Zeitpunkt war der Einkauf nicht bereit für Veränderungen offensichtlich auf Grund von Umstrukturierungen.

Zwischenzeitlich bedient sich Domoferm eines Consulters, der in der Beschaffung, Einkauf und als Randthema bei der Entsorgung Einsparungen bringen soll. Wir legen unser Gesamtanbot in den nächsten Tagen vor und ersuchen Sie, uns Ihre bereits abgegebenen Preise bekanntzugeben.

Gerne stehen wir für weitere Details zu Ihrer Verfügung und ersuchen um Ihre prompte Rückantwort.

Besten Dank!"

Die Rückmeldung am darauffolgenden Tag lautete (Beilage ./M1):

„*Sehr geehrte Fr. W.,*

Wir hatten bis jetzt die Linie, dass [Wettbewerber c.] den ungefährlichen Abfall anbietet und Killer die gefährlichen Fraktionen. Hr. [H.] hat sowohl von Hrn. [R] als auch mir einen Anruf bekommen, er möge doch bitte das Killer Angebot abgeben, wo er zugestimmt hat. Wir halten uns an unsere Linie, außerdem wäre ein Schwenk ab von der bisherigen Linie beim Kunden nicht gerade förderlich für das Image.

Auf ihr Verständnis hofft,

Mit freundlichen Grüßen"

Wettbewerber C. übermittelte die gegenüber Domoferm abgegebenen Preise zwar nicht, beschrieb in seiner Antwort jedoch die bereits bestehende Übereinkunft mit Killer, nämlich die Aufteilung der Entsorgung des Kunden anhand von Fraktionen.

Zusätzlich forderte er Killer auf, diese Vereinbarung über die Fraktionenaufteilung einzuhalten. (Beilagen ./M, ./B)

6.5. Kunde Hofladen Wildt e.U.

Betreffend den Kunden Hofladen Wildt e.U. kam es 2019 zu bilateralen Absprachen zwischen den Antragsgegnerinnen und dem Mitbewerber J.

Vor 2019 hatten sich diese beiden Entsorgungsunternehmen wechselseitig als Subauftragnehmer zB für Öltanküberprüfungen eingesetzt. Für die Subpartnerschaft bestand jedoch keine wirtschaftliche Notwendigkeit. Von dieser kartellrechtswidrigen Subpartnerschaft wich man ab 2019 ab.

2019 übermittelte ein Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen an den Mitbewerber J. das eigene (teurere) Angebot an den Kunden Hofladen Wildt, um dem Mitbewerber J. zu ermöglichen, den Auftrag mittels Legung eines günstigeren Angebots selbst zu erhalten. Die Antragsgegnerinnen legten somit Deckangebote zugunsten des Mitbewerbers. (Beilagen ./P1, ./B, ./Q, ./P)

6.6. Kunde Königshofer

Betreffend den Kunden Königshofer kam es 2020 zu einer Absprache zwischen den Antragsgegnerinnen und dem Mitbewerber S.. Die beiden Unternehmen hatten sich zuvor in einer Kooperationsvereinbarung darauf geeinigt, dass der Mitbewerber sich verpflichtet, „für den Zeitraum der Kooperation und auch für die Zeit danach, die von der Firma Killer zur Betreuung übergebenen Kunden nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu bedienen." (Beilage ./T).

Es war damit grundsätzlich vereinbart, dass diese beiden Unternehmen kein Angebot an die jeweils dem anderen zugeordneten Kunden legen würden (Beilage ./T).

Nichtsdestotrotz forderten manche Kunden, wie Königshofer, das jeweils andere Unternehmen auf, ein Angebot zu legen.

Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit dem Wettbewerber S. wurde antragsgegnerinnen-intern überlegt, wie mit der Anfrage von Königshofer umzugehen sei.

So lautet das antragsgegnerinnen-interne Mail zu dieser Thematik vom 11.12.2020 (Beilage ./Q1):

„Habe mit ihm gesprochen....

Mitgeteilt, dass er sich an Fa. [Wettbewerber S.] wenden soll und wir eine Kooperation haben.

Er meinte er möchte trotzdem einen Preis von uns haben. Er meinte wenn er kein [Wettbewerber S.] Kunde ist ob wir dann nicht kommen.

Stellen wir ein Angebot und legen uns über [Wettbewerber S.] Preis drüber?

Habe ihm gesagt, dass eine Absaugung nicht möglich ist. Möchte dann allerdings einen Tausch IBC haben.

Lg"

6.7. Unbekanntes Autohaus in Vorchdorf

Hinsichtlich eines unbekannten Autohauses in Vorchdorf bestand eine Kundenschutzabsprache zwischen den Antragsgegnerinnen und zwei Wettbewerbern. Dieses Autohaus war einem Wettbewerber zugeteilt. Killer hielt sich an diese Vereinbarung nicht und holte bei diesem Autohaus

Altöl im Jahr 2012 ab. (Beilage /.U) Daraufhin wurden die Antragsgegnerinnen von den an dieser Kundenschutzabsprache beteiligten Wettbewerbern ermahnt und lenkten ein, mit der Bestätigung, dass sie diesen Kunden „ab sofort […] nicht mehr betreuen" (Beilage ./U), wodurch die historisch gewachsene Kundenverteilung (Beilage ./C) respektiert wurde.

6.8. Kunde Transaktionssysteme Austria GmbH („TSA")

Betreffend der Transaktionssysteme Austria GmbH („TSA") kam es 2017 zu einem Informationsaustausch zwischen den Antragsgegnerinnen und der Mitbewerberin J.

J. und ein weiterer Wettbewerber traten an die Antragsgegnerinnen heran und baten jeweils um Legung eines (Subauftrag-)Angebotes für eine Dichtheitsprüfung für TSA. Ein Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen übermittelte der Mitbewerberin J. ein entsprechendes Angebot per Email. Gleichzeitig empfahl dieser, „noch 10% aufzuschlagen, da er sich extra zurückgehalten habe – sie habe nämlich schon ein Mitbewerberangebot." (Beilage ./T1).

Die Antragsgegnerinnen kamen dieser Mitbewerberin J. also mit dem Preis insoweit entgegen, als hier ein geringerer Gewinnaufschlag als üblich verrechnet wurde. Mit diesem Email informierten die Antragsgegnerinnen die Mitbewerberin J. einerseits darüber, dass ein anderer Mitbewerber bei ihnen bereits ein Angebot eingeholt hatte und teilten der Mitbewerberin J. darüber hinaus mit, in welcher Preisrange sich J. bewegen müsse, damit sie und nicht der andere Wettbewerber beim Auftrag zum Zug kommen würde. (Beilagen ./T1, ./Q, ./P, ./B)

Beweiswürdigung:

Von den Antragsgegnerinnen wurde der von der BWB vorgebrachte Sachverhalt und Deliktszeitraum ausdrücklich außer Streit gestellt. Die außerstreitgestellten Behauptungen stehen mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden Beilagen ./A – ./Y1 im Einklang.

Da die Antragsgegnerinnen die Urkunden als echt anerkennen und diese als unbedenklich einzustufen sind, konnte das Kartellgericht von weiteren Beweisaufnahmen gemäß § 33 AußStrG absehen und die Feststellungen auf das Vorbringen der BWB und den Inhalt der Urkunden gründen.

Rechtliche Beurteilung:

1. Zur „Zwischenstaatlichkeit":

Gemäß § 1 Abs 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle), verboten. Insbesondere sind nach § 1 Abs 2 Z 1 KartG die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen sowie nach Z 3 leg.cit. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen verboten.

Nach Art 101 Abs 1 AEUV sind alle jene Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Dazu gehören insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen (lit a) sowie die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen (lit c). Die Anwendung von Art 101 und 102 AEUV fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art 5 VO [EG] 1/2003).

Beim Kriterium der Zwischenstaatlichkeit handelt es sich um eine Kollisionsnorm, die keine wettbewerbsrechtliche Bewertung der Absprache trifft, sondern die Frage beantworten soll, ob es angemessen ist, den Sachverhalt nach Unionsrecht zu beurteilen. Art 101 Abs 1 AEUV erfordert, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder der Missbrauch der beherrschenden Stellung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzung ist – was schon durch Abstellen auf die „Eignung" angelegt ist – weit zu verstehen (16 Ok 7/15p mwN).

Maßnahmen, deren wettbewerbsbeschränkende Wirkungen sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, sind schon ihrem Wesen nach geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu behindern, indem sie die wirtschaftliche Verflechtung hintanhalten, die

Abschottung nationaler Märkte verfestigen und die gewünschte Marktintegration verhindern können (RS0120478; Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, ABl 2004/C 101/07, Rn 77 ff).

Die festgestellte Gesamtzuwiderhandlung, an der sich die Antragsgegnerinnen beteiligten, erstreckte sich über das gesamte Bundesgebiet von Österreich, sodass das Kriterium der Zwischenstaatlichkeit zu bejahen und Unionsrecht anzuwenden ist.

2. Zum Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise:

Das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV erfasst – wie jenes des § 1 Abs 1 KartG – den Wettbewerb beeinträchtigende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Beiden Tatbeständen ist gemeinsam, dass sie geeignet sein müssen, zwischen den beteiligten Unternehmern die Unsicherheiten über ihr zukünftiges Verhalten im Wettbewerb auszuschließen oder zu vermindern. In der Praxis ist eine Abgrenzung dieser Begriffe von geringer Relevanz, weil diese Formen wettbewerbsbeschränkenden Zusammenwirkens gleichrangig sind (*Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG[3] § 1 Rz 14 ff).

Der Begriff der „Vereinbarung" wird weder in Art 101 AEUV noch in § 1 KartG definiert. Er ist nach herrschender Ansicht weit auszulegen. Eine Vereinbarung im Sinn der genannten Bestimmungen liegt bereits dann vor, wenn die Parteien ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten (16 Ok 2/22p;6 Ob 105/19p; 6 Ob 166/19h mwN). Fordert ein Unternehmen ein anderes zu einem bestimmten Verhalten auf, liegt darin ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung steht die tatsächliche Befolgung der Aufforderung gleich (*Schröter/Voet van Vormizeele* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht², 265 mwN; vgl auch *Gugerbauer*, Die kartellrechtliche Bankenbereichsausnahme im EWR, ÖBA 1992, 770 [777]). Bei einer Vereinbarung zwischen Unternehmern kommt es daher weder auf die Form

der Vereinbarung (diese kann schriftlich, mündlich oder schlüssig getroffen werden) noch darauf an, ob sie auch tatsächlich umgesetzt wird (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 18 f mwN).

Neben Vereinbarungen (und Beschlüssen von Unternehmervereinigungen) sind auch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vom Kartellverbot erfasst. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des EuGH um jede Form der Koordinierung des Verhaltens zwischen Unternehmern, die zwar nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinn gediehen ist, aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt. Unter einer Verhaltensabstimmung ist also eine „Fühlungnahme" zwischen den Unternehmern zu verstehen, die geeignet und bestimmt ist, deren Wettbewerbsrisiko abzuschwächen (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 25 ff mwN).

Erfasst ist jede unmittelbare oder mittelbare Koordination zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten zu beeinflussen oder einen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 31).

3. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

Vereinbarungen stellen dann einen Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV dar, wenn sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Prinzipiell müssen Wettbewerbsbeschränkungen, um vom Kartellverbot erfasst zu sein, auch spürbar sein. Spürbarkeitskriterien sind der Marktanteil, die Marktstellung, die finanziellen Ressourcen und der Umfang der Produktion der beteiligten Unternehmen sowie der Umfang der betroffenen Handelsströme (RS0106875). Handelt es sich bei den Vereinbarungen jedoch um solche, die ihrer Natur nach geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen und sind diese auch auf diesen Zweck gerichtet, liegt es auf der Hand, dass solche Vereinbarungen spürbare negative Auswirkungen auf den Markt haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, also eine, die schon ihrem Wesen nach

schädlich für den Wettbewerb ist, den Wettbewerb stets spürbar beeinträchtigt (*Hiersche/Mertel* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, Kartellrecht, § 1 Rz 74, EuGH C-228/18 – *Budapest Bank*; EuGH C-345/14 - *Maxima Latvija*).< font style="font-size: 12pt"> Aus diesen Erwägungen sind bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen die konkreten Auswirkungen, also der genaue Umfang der Spürbarkeit für den Markt im Verfahren nicht zu prüfen (RS0120477). Solche Kernbeschränkungen gelten demzufolge unabhängig vom Marktanteil der beteiligten Unternehmen als „spürbar" (vgl EuGH 13. 12. 2012, C-226/11, *Expedia*, RS0106875, 16 Ok 2/22k).

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren ist, ist auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen. Im Rahmen der Beurteilung dieses Zusammenhangs sind auch die Natur der betroffenen Waren und Dienstleistungen, die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten bestehenden tatsächlichen Bedingungen und die Struktur dieses Markts oder dieser Märkte zu berücksichtigen. Für einen wettbewerbswidrigen Zweck reicht es bereits aus, wenn die Vereinbarung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, dh wenn sie konkret geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Markts zu führen (EuGH C-32/11 - *Allianz Hungária*, mwN). Das wesentliche Kriterium für die Einordnung als bezweckte Wettbewerbsbehinderung ist, dass eine solche Handlung in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt (EuGH C-67/13 P - *Groupement des cartes bancaires*, mwN).

Kernbeschränkungen des Wettbewerbs, wie Preisabsprachen, Produktions- und Absatzbeschränkungen und Marktaufteilungsabsprachen sind grundsätzlich bezweckte Beschränkungen des Wettbewerbs (RS0120917).

Das zwischen den Antragsgegnerinnen und ihren Mitbewerbern etablierte System des wechselseitig gewährleisteten Kunden- und Regionalschutzes, das darauf gerichtet war, die Kundenbeziehungen der

Mitbewerber unangetastet zu lassen und jegliche Maßnahmen des Leistungswettbewerbs zu unterlassen, um den Status quo der kartellrechtswidrigen Marktaufteilung zu erhalten, das durch Kooperationsvereinbarungen, Informationsaustausch und Legung von Deckangeboten gefestigt wurde, ist als bezwecktes wettbewerbswidriges Verhalten zu qualifizieren, das schon seinem Wesen nach schädlich für den Markt ist.

Bezweckte Verstöße gegen die Bestimmungen des Art 101 Abs 1 lit a und c AEUV und § 1 Abs 2 Z 1 und 3 KartG sind in Fortschreibung der zitierten Rechtsprechung nicht in Richtung Spürbarkeit im Sinne der Darstellung der konkreten Auswirkungen auf den Markt zu prüfen.

Durch die fortgesetzte regelmäßige Beteiligung der Antragsgegnerinnen am festgestellten kollusiven österreichweiten System der Gebiets- und Kundenzuweisungen im Sinne des Erhalt des status quo des Kundenstocks und der regionalen Marktpräsenz im Wirtschaftszweig der Abfallentsorgung verstießen die Antragsgegnerinnen gegen das Kartellverbot nach § 1 KartG und Art 101 AEUV in Form der bezweckten Behinderung des Wettbewerbs.

4. Einheitlich fortgesetzte Zuwiderhandlung

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist dann von einer einheitlichen fortgesetzten Zuwiderhandlung auszugehen, wenn ein Gesamtplan vorliegt, in den sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zwecks der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts einfügen, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass eine oder mehrere dieser Handlungen auch für sich genommen und isoliert betrachtet einen Verstoß gegen Art 101 AEUV darstellen könnten (EuGH vom 22.10.2020, *Silver Platics GmbH & Co.KG/Kommission*, C-702/19p; EuGH vom 26. Jänner 2017, *Villeroy & Boch/Kommission*, C-642/13).

Somit ist, wenn sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zwecks der Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt in einen „Gesamtplan" einfügen, die Kommission berechtigt, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen (EuGH vom 26. Jänner 2017, *Villeroy & Boch/Kommission*, C-642/13P; vgl. in diesem Sinne Urteil vom

24. Juni 2015, *Fresh Del Monte Produce/Kommission* und *Kommission/Fresh Del Monte Produce*, C-293/13 P und C-294/13 P, Rn. 156 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wäre es gekünstelt, das durch ein einziges Ziel gekennzeichnete kontinuierliche Verhalten zu zerlegen, und aus ihm mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu konstruieren (vgl EuGH vom 26. Jänner 2017, *Villeroy & Boch/Kommission* C-642/13P; EuGH vom 22. Oktober 2020, C-702/19P; EuGH vom 16. Juni 2022, *Toshiba Samsung Storage Technology Corp/Kommission*, C-700/19P).

Anders als in Art 25 VO 1/2003 wird im österreichischen KartG nicht zwischen fortgesetzten Zuwiderhandlungen und anderen Arten einer Zuwiderhandlung differenziert (*Schwarz* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, Kartellrecht § 33 KartG 2005).

Seit der Entscheidung 16 Ok 2/15b ist die Rechtsfigur der einheitlichen fortgesetzten Zuwiderhandlung bei Verstößen gegen Art 101 AEUV auch in Österreich höchstgerichtlich anerkannt.

Der OGH sprach aus, dass eine Vielzahl rechtswidriger aufeinander folgender Verhaltensweisen dann eine fortgesetzte Zuwiderhandlung und rechtliche Einheit darstellt, wenn die Verhaltensweisen miteinander durch eine Übereinstimmung des Zwecks (dieselbe Zielsetzung sämtlicher Bestandteile) verbunden sind. Die einzelnen Teilhandlungen müssen in ihrer Begehungsweise gleichartig sein, in einem nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und von einem Gesamtvorsatz getragen sein (16 Ok 2/15b).

Eine solche Gesamtzuwiderhandlung ist allgemein durch ein kontinuierliches wettbewerbswidriges Verhalten der Kartellbeteiligten mit einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel gekennzeichnet (16 Ok 3/23m).

Der Oberste Gerichtshof streicht hervor, dass bei der Einstufung unterschiedlicher Handlungen als fortgesetzte Zuwiderhandlung zu prüfen ist, ob zwischen ihnen insoweit ein Komplementaritätsverhältnis besteht, als jede von ihnen eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs beseitigen soll und durch Interaktion zur Verwirklichung sämtlicher wettbewerbswidriger Wirkungen beiträgt, die ihre Urheber im

Rahmen eines auf eine einheitliche Zielsetzung gerichteten Gesamtplans anstreben. Ein Gesamtplan muss nicht von Anfang an existiert haben, sondern kann auch erst im Laufe der Zeit ausgearbeitet worden sein (16 Ok 2/15b).

Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen, nach denen die Antragsgegnerinnen sich in das kollusive Gesamtsystem mit dem von allen beteiligten Mitbewerbern verfolgten Gesamtplan, durch ihr abgestimmtes Verhalten den Wettbewerb zu beeinträchtigen, eingefügt haben, ist die Beteiligung der Antragsgegnerinnen als Teilnahme an der fortgesetzten Zuwiderhandlung zu qualifizieren.

5. Zum Verschulden:

§ 29 KartG stellt klar, dass Geldbußen nur bei Verschulden zu verhängen sind. Der Unternehmer muss den Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Das KartG definiert nicht näher, was unter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Einschlägige Definitionen enthalten aber die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 5 f StGB und § 3 VbVG (16 Ok 2/11).

Vorsätzlich handelt gemäß § 5 Abs 1 StGB, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Demgegenüber handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs 1 StGB), und wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will (§ 6 Abs 2 StGB).

Gem § 3 Abs 1 VbVG, der nach kartellobergerichtlicher Rechtsprechung im Kartellverfahren analog anzuwenden ist (RS0124134 [T1]), ist ein Verband - ein solcher ist nach der Legaldefinition des § 1 Abs 2 leg.cit. insbesondere eine juristische Person - unter den weiteren Voraussetzungen des Abs 2 oder des Abs 3 für eine Straftat

verantwortlich, wenn 1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder 2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG sind hier erfüllt, weil durch die festgestellten Verhaltensweise Pflichten der Antragsgegnerinnen verletzt wurden.

Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist gemäß § 3 Abs 2 VbVG der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Entscheidungsträger iSd VbVG ist nach dessen § 2 Abs 1, wer 1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten, 2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder 3. sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

Für Straftaten von Mitarbeitern ist gemäß § 3 Abs 3 VbVG der Verband verantwortlich, wenn

1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen haben; und

2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Mitarbeiter iSd VbVG ist gemäß § 2 Abs 2 leg.cit., wer (unter anderem) aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringt.

Dass die Verantwortlichkeit der Antragsgegnerinnen nach den hier analog anwendbaren Kriterien des § 3 Abs 2 VbVG (Verantwortlichkeit des Verbandes für die Tatbegehung durch Entscheidungsträger) bzw des Abs 3 (Verantwortlichkeit des Verbandes für Tatbegehung durch Mitarbeiter) vorliegt, wurde weder in Frage gestellt noch bestritten, sodass präzise Feststellungen dazu, welche Personen die einzelnen kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen gesetzt haben, unterbleiben konnten. Vielmehr führen die uneingeschränkten Außerstreitstellungen durch die Antragsgegnerinnen, die auch das Tatsachenvorbringen der BWB zum Verschulden umfassten, rechtlich dazu, dass die Antragsgegnerinnen im Wege der Zurechnung der Tatbegehung in analoger Anwendung des VbVG ein Verschulden an der Gesamtzuwiderhandlung im Sinne des § 29 KartG trifft.

6. Zur Verjährung:

Das kartellrechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerinnen umfasste den Zeitraum von Juli 2002 bis März 2021.

§ 33 KartG idF BGBl I Nr. 176/2021 ist nach § 86 Abs 12 KartG auf Rechtsverletzungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes (10.9.2021) noch nicht verjährt sind.

Gemäß § 33 Abs 1 1. Satz KartG darf eine Geldbuße nur verhängt werden, wenn der Antrag binnen fünf Jahren ab Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wurde. Diese Frist wird gem cit leg 2.Satz unterbrochen, sobald mindestens einem an der Rechtsverletzung beteiligten Unternehmer oder einer beteiligten Unternehmervereinigung eine auf Ermittlung oder Verfolgung der Rechtsverletzung gerichtete Handlung der Bundeswettbewerbsbehörde bekanntgegeben wird. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Frist neu zu laufen.

Anders als Art 25 der VO 1/2003 differenziert § 33 KartG nicht zwischen einmaligen, dauernden und fortgesetzten Zuwiderhandlungen bzw Zustands- und Dauerdelikten. Nach dem Gesetzeswortlaut muss das Verhalten insgesamt beendet sein, um den Beginn der Verjährungsfrist auszulösen.

Bei den Dauerdelikten ist zwischen dauernden und fortgesetzten Zuwiderhandlungen zu unterscheiden. Eine dauernde Zuwiderhandlung besteht aus einer andauernden, eine fortgesetzte aus mehreren Handlungen, die jede für sich die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Somit handelt es sich bei einer dauernden Zuwiderhandlung um ein abgrenzbares rechtswidriges Verhalten, das ohne Unterbrechung über einen längeren Zeitraum gesetzt wird. Eine fortgesetzte Zuwiderhandlung liegt demgegenüber immer dann vor, wenn eine zu einer rechtlichen Einheit zusammengefasste Vielzahl rechtswidriger aufeinander folgender Verhaltensweisen oder mehrere abgrenzbare Handlungen, die auf die Durchführung einer einzigen Zuwiderhandlung gerichtet sind, erfolgen (*Traugott* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG^3 § 33 Rz 6 und 7).

Wie bereits unter Punkt 4. ausgeführt, waren die Handlungen der Antragsgegnerinnen Teil der einheitlichen fortgesetzten Zuwiderhandlung, sodass die Verjährungsfrist nicht vor Beendigung der Gesamtzuwiderhandlung zu laufen beginnen kann (EuGH *Heureka Group/Google LLC*, C-605/21).

Da die Gesamtzuwiderhandlung, an der die Antragsgegnerinnen sich beteiligten, erst im März 2021 beendet wurde, beginnt die Verjährungsfrist für alle festgestellten kartellrechtswidrigen Handlungen der Antragsgegnerinnen erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen.

Da der Geldbußenantrag im November 2025 eingebracht wurde, ist eine Verjährung schon aufgrund dieses zwischen Beendigung der Gesamtzuwiderhandlung und der Antragseinbringung unter 5 Jahren liegenden Zeitraums klar, dass keine Verjährung gem § 33 KartG vorliegt.

7. Keine Rechtfertigungsgründe:

Ein Freistellungs- bzw Rechtfertigungsgrund nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV wurde nicht behauptet und ist nicht erkennbar.

8. Zur Höhe der Geldbuße:

Gemäß § 29 Z 1 lit a und d KartG ist bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 1 KartG bzw gegen Art 101 AEUV eine Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes zu verhängen. Darunter ist der

weltweite Umsatz des jeweils am Wettbewerbsverstoß beteiligten Unternehmers zu verstehen, wobei die Berechnungsbestimmung des § 22 KartG heranzuziehen ist.

Seit der Entscheidung 16 Ok 6/23b ist klargestellt, dass das in § 29 KartG angesprochene „vorausgegangene Geschäftsjahr" für die Ermittlung des Geldbußenrahmens das dem Erlass der Entscheidung vorangegangene Geschäftsjahr ist, im Anlassfall somit das Jahr 2025.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist gemäß § 30 Abs 1 KartG insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Ein Erschwerungsgrund ist es gemäß § 30 Abs 2 KartG insbesondere, wenn

1. das Kartellgericht gegen den Unternehmer oder die Unternehmervereinigung schon wegen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung eine Geldbuße verhängt oder eine solche Zuwiderhandlung festgestellt hat oder

2. der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung als Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung oder an einer solchen Rechtsverletzung führend beteiligt war.

Ein Milderungsgrund ist es gemäß § 30 Abs 3 KartG insbesondere, wenn der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung

1. an einer von mehreren begangenen Rechtsverletzung nur in untergeordneter Weise beteiligt war,

2. die Rechtsverletzung aus eigenem beendet hat,

3. wesentlich zur Aufklärung der Rechtsverletzung beigetragen hat oder

4. den aus der Rechtsverletzung entstandenen Schaden ganz oder teilweise gutgemacht hat.

Die Bemessung der verhängten Geldbuße beruht auf der von den Antragsgegnerinnen nicht bestrittenen Ausmittlung durch die Bundeswettbewerbsbehörde.

Diese berücksichtigte bei der Bemessung insbesondere die lange Dauer der Zuwiderhandlung, die regionale und zeitliche Ausprägung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die im Jahr 2020, also im Geschäftsjahr vor Beendigung der Zuwiderhandlung, erzielten Umsätze der Antragsgegnerinnen im von der Gesamtzuwiderhandlung betroffenen Geschäftsbereich (Sammlung von Abfällen). Außerdem wurde ein Abschlag für die Zusammenarbeit im Rahmen des Kronzeugenprogrammes und die einvernehmliche Verfahrensbeendigung gewährt. Mildernd berücksichtigt wurde auch die Einführung eines Compliance-Systems, das auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnitten ist.

Gemäß § 36 Abs 2 KartG darf das Kartellgericht über die beantragte Geldbuße nicht hinausgehen, diese jedoch im Falle einer unangemessenen Höhe reduzieren.

Eine niedrigere Geldbuße als die beantragte, die bei einem Jahresumsatz der Antragsgegnerinnen von EUR 15,5 Mio im Geschäftsjahr 2025 rund 18% des Höchstbetrags nach § 29 Z 1 KartG entspricht, kommt angesichts der Schwere und Dauer des Verstoßes und der durch die Rechtsverletzung zwangsläufig erzielten Bereicherung und der vorhandenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerinnen aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat die vorliegenden Milderungsgründe im Sinne des § 30 Abs 3 KartG angemessen berücksichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Ausdruck vom: 21.10.2026 09:44:57 MESZ